

Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe

Arbeitspapier zur Vernehmlassung mit
sämtlichen beibehaltenen, geänderten und
neuen Artikeln

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Zweck

¹ Das vorliegende, auf dem Grundsatz der Solidarität basierende Gesetz, bezweckt die Förderung des sozialen Zusammenhaltes, die Vorbeugung gegen den Ausschluss und die Koordination des Sozialwesens im Kanton.

² Es gewährt jenen Personen Hilfe, die sich in einer schwierigen sozialen Lage befinden oder denen die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt oder für die Befriedigung unerlässlicher persönlicher Bedürfnisse fehlen.

³ Es unterstützt die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Bedürftigen, welche ihrerseits verpflichtet sind, aktiv am Erhalt oder an der Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit mitzuwirken.

⁴ Es fördert die Ursachenforschung der sozialen Notlage, die Vorbeugungsmassnahmen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Information.

Art. 2 Abs. 2 Subsidiarität

¹ Der Familie obliegt der Unterhalt ihrer Mitglieder, notfalls leisten die Gemeinden und der Staat angemessene Sozialhilfe. Sie arbeiten ausserdem mit den privaten Hilfswerken eng zusammen, um den Hilfesuchenden die geeignete Unterstützung zu gewähren.

² Die Sozialhilfe ist subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen, auf die die Angehörigen der Familieneinheit Anrecht haben, namentlich zu den Sozialversicherungen und anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialleistungen; gegebenenfalls kann sie ergänzend gewährt werden.

Art. 3 Abs. 2 und 4 Anwendungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sich dort aufhalten oder auf der Durchreise sind.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind für den Wohnsitzbegriff anwendbar.

³ Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der internationalen Verträge bleiben vorbehalten.

⁴ Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die dem Bundesgesetz über das Asyl unterstehen; anders lautende kantonale Bestimmungen in einem kantonalen Gesetz, in einem Reglement des Staatsrats oder in einer Weisung des Departements bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: Organisation der Sozialhilfe

Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Gemeindebehörde

¹ Die Sozialhilfe obliegt der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Aufenthaltsgemeinde.

² Die Gemeinden:

a) sind für die Organisation und den Vollzug der Sozialhilfe verantwortlich; ~~Sie können ihre Aufgaben den sozialmedizinischen Zentren übertragen.~~

b) sind beauftragt, Notfälle zu regeln, bevor die Frist zur Fällung eines Entscheids über die Sozialhilfegesuche abläuft;

c) machen die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge geltend;

d) zeigen den zuständigen Strafbehörden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz an;

e) weisen die Vormundschaftsbehörden auf Fälle hin, in denen eine Schutzmassnahme ergriffen werden sollte;

f) ³ Sie übermitteln dem mit dem Sozialwesen beauftragte Departement die nötigen Sozialhilfeabrechnungen für die Kostenaufteilung und die für eine zweckmässige kantonale Sozialpolitik notwendigen Informationen.

³ Sie können ihre Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren delegieren.

Art. 6 Buchstaben f und g Staatsrat

Der Staatsrat:

- a) überwacht die Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
- b) entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die Verfügungen eingereicht werden (gemäss Artikel 13);
- c) ernennt die Mitglieder des Sozialrates;
- d) schliesst interkantonale Verträge ab, unter Vorbehalt der Kompetenzen, die gemäss der Kantonsverfassung anderen Instanzen zustehen;
- e) erlässt die Ausführungsbestimmungen der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung unter demselben Vorbehalt wie unter Buchstabe d) angeführt;
- f) *entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;*
- g) *regelt über die Konvention über die interinstitutionelle Zusammenarbeit die Modalitäten der Koordination der Sozialhilfe mit den Sozialversicherungen, namentlich mit der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und den entsprechenden kantonalen Gesetzen.*

Art. 7 Abs. 1 Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement

¹ Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement:

- a) kontrolliert den Vollzug der Sozialhilfe durch die Gemeinden;
- b) verhandelt mit den Kantonen, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und den diplomatischen Vertretungen;
- c) koordiniert seine Aktion mit jener der Organe, die ~~mit der Hilfe an Arbeitslose und Arbeitssuchende beauftragt sind~~ *die interinstitutionelle Vereinbarung unterzeichnet haben*, sowie mit jeder öffentlichen oder privaten Institution, die im Bereiche der Sozialhilfe tätig ist;
- d) regelt unter Beachtung des Datenschutzes die Erstellung, die Analyse und die Veröffentlichung von Statistiken, derer die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bedarf, *namentlich derjenigen, die vom Bundesamt für Statistik verlangt werden;*
- e) ~~leistet~~ *entscheidet über die erforderlichen Vorschüsse für Notfälle Beträge und Massnahmen zur Regelung von Notfällen;*
- f) ~~ist befugt, den Gemeinden Vorschüsse für ihre Ausgaben zu leisten~~ *bestimmt, welche Beträge von der Sozialhilfe anerkannt werden und der Aufteilung zwischen Gemeinde- und Kantonsbehörden unterstellt sind;*
- g) sorgt für die Information der Öffentlichkeit und der Gemeinden;
- h) *gibt die nötigen Weisungen für den Betrieb des Sozialwesens heraus.*

² Das Departement überträgt den Vollzug seiner Aufgaben der kantonalen Dienststelle für Sozialwesen.

Art. 8 Sozialrat

Der Sozialrat, bestehend aus ~~sieben bis neun bis fünfzehn~~ Mitgliedern, hat folgende Aufgaben:

- a) klärt die Ursachen und Zusammenhänge sozialer Notlagen ab und beantragt geeignete Vorbeugungsmassnahmen;
- b) prüft die Auswirkungen der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik, weist auf Mängel hin und beantragt Verbesserungsmöglichkeiten;
- c) nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen sowie zu anderen Fragen im Bereich der Sozialhilfe.

3. Kapitel: Leistungen

Art. 9 Immaterielle Leistungen

¹ Die immateriellen Leistungen fördern die soziale Integration und die Selbständigkeit der Person. Sie umfassen die Betreuung, Unterstützung und Beratung durch das Personal der sozialmedizinischen Zentren oder anderer öffentlicher und privater Institutionen und Partner.

² Das mit der Sozialhilfe beauftragte Personal muss über die zur Ausübung seiner Funktionen notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen.

Art. 10 Abs. 5 und 6 Materielle Leistungen

¹ Materielle Leistungen werden in Geld oder in natura entrichtet.

² Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden.

³ Materielle Leistungen werden gewährt, wenn die Massnahmen zum Erhalt der finanziellen Selbständigkeit, namentlich durch berufliche Eingliederung, nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen nicht durchführbar sind.

⁴ Art, Ausmass und Dauer der materiellen Leistungen müssen der Situation des Hilfesuchenden und der örtlichen Verhältnisse Rechnung tragen. Die Hilfe ist den veränderten Umständen anzupassen und ist prioritär auf die Wiedererlangung der persönlichen Selbständigkeit auszurichten.

⁵ *Berücksichtigt wird die Situation aller Mitglieder der Familieneinheit.*

⁶ *Die Normen für die Bestimmung der materiellen Leistungen werden im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz sowie in den Weisungen des zuständigen Departements und subsidiär in den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgehalten.*

Art. 11 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 und 9 Vertrag der sozialen und beruflichen Eingliederung

¹ Die Gemeinde trifft die entsprechenden Massnahmen, um die soziale und berufliche Integration der auf ihrem Territorium wohnenden Personen zu fördern. *Innert drei Monaten ab Beginn der Sozialhilfe sind eine Einschätzung und eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit der Begünstigten durchzuführen.*

² Zu diesem Zweck können die Gemeinde und die hilfeschende Person mit der Unterstützung des verantwortlichen Departements einen ~~sozialen~~ *beruflichen oder nicht beruflichen* Eingliederungsvertrag abschliessen.

³ Durch diesen ~~sozialen Eingliederungsvertrag~~ Vertrag verpflichtet sich die hilfeschende Person, an einer gemeinnützigen Tätigkeit teilzunehmen, den Schritt zu einer Ausbildung oder beruflichen Integration vorzunehmen. Der Vertrag kann ausserdem alle anderen geeigneten Vereinbarungen zur Wiedererlangung der Selbständigkeit umfassen.

⁴ Als Gegenleistung befreit die Gemeinde die Person von der Rückzahlungspflicht der unter dem Titel der Sozialhilfe bevorschussten Beiträge während der durch den Vertrag abgedeckten Zeitspanne.

⁵ Der Eingliederungsvertrag wird *im Allgemeinen* für die *maximale* Dauer von sechs Monaten abgeschlossen und kann im gegenseitigen Einverständnis erneuert werden.

⁶ Die Organisation und die Anwendung des ~~sozialen Eingliederungsvertrages~~ ~~müssen mit en Aktionen der mit der beruflichen Integration und der Hilfe an Arbeitslose beauftragten Instanzen koordiniert werden.~~ *beruflichen Eingliederungsvertrages geschehen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Die Sozialhilfebehörden, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die kantonale IV-Stelle arbeiten eng zusammen, um die Eingliederungsmassnahmen der Hilfsbezüger zu koordinieren. Sie schliessen namentlich Vereinbarungen ab, in denen die Ziele und die Modalitäten der Umsetzung festgelegt werden.*

⁷ *Zwischen weiteren öffentlichen und privaten Organen, die bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung der Hilfeempfänger mitwirken, können Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen werden.*

⁷⁸ Bei Vertragsbruch oder wenn die Sozialhilfe infolge unwahrer Angaben ausbezahlt wurde, kann die Gemeinde die Rückerstattung verlangen, laut Bestimmungen von Artikel 21, Absatz 2.

⁸⁹ Die ~~Anwendungsmodalitäten des sozialen~~ *Anwendungsmassnahmen und –modalitäten des beruflichen und nicht beruflichen* Eingliederungsvertrages werden durch Richtlinien des zuständigen Departements, welches auf kantonaler Ebene die Koordination gewährleistet, umschrieben.

4. Kapitel: Verfahren und Beschwerden

Art. 12 Abs. 1 und 3 *Gesuch um Sozialhilfe*

¹ Die hilfeschende Person hat ihr Begehren mündlich oder schriftlich an die Gemeinde oder an das sozialmedizinische Regionalzentrum zu richten. ~~Se hat~~ *Der Gesuchsteller und die Mitglieder der Familieneinheit sind gehalten, über alle sachdienlichen Informationen bezüglich ihrer Situation Auskunft zu erteilen und die Instanz, an die das Gesuch gerichtet wird, zu ermächtigen, die zur Prüfung des Anspruchs nötigen Erkundigungen einzuziehen. Sie ~~ist~~ sind* ausserdem dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung ihrer Situation zu melden, welche eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen zur Folge haben kann. Das Gesuch kann durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. *Das Sozialhilfeverfahren ist kostenlos.*

² Das beauftragte sozialmedizinische Zentrum prüft den Fall und erstellt einen Bericht mit Antrag an die Gemeinde.

³ *Der Sozialhilfeempfänger kann jederzeit verlangen, dass sein Anspruch auf Sozialhilfe überprüft wird.*

Art. 12bis *Dringende Pflege und Transporte (neu)*

²¹ ~~Gewähren~~ *Arzt oder Spital einem Bedürftigen dringende Hilfe, so und können sie von der Gemeinde die Forderung nicht durch Betreibung oder über eine Inkassofirma eintreiben, so können sie die Rückvergütung der Kosten verlangen. Die Gemeinde Dienststelle für Sozialwesen ist innert 15 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Der Staatsrat legt die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Übernahme dieser Kosten fest. Die Ausführungsbestimmungen der Bundes- und Kantongesetzgebungen über die Krankenversicherungen bleiben vorbehalten.*

³² Dasselbe gilt für die Kosten von Transporten, die von den Ärzten, den Spitalern oder der Polizei angeordnet werden.

Art. 12ter *Krankenversicherung (neu)*

¹ *Im Rahmen des Verfahrens für die Subventionierung der Krankenkassenprämien auf Verlustschein, wird die Abrechnung der Prämien, der Franchisen und der Kostenbeteiligungen von der kantonalen Ausgleichskasse erstellt.*

² *Die Dienststelle für Gesundheitswesen verrechnet der Dienststelle für Sozialwesen halbjährlich den Betrag der Franchisen und Beteiligungen.*

³ *Die Gesamtausgabe für die Kosten der Franchisen und der Kostenbeteiligungen wird zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt; Grundlage bildet das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.*

Art. 13 Abs. 1 und 2 *Verfügung*

¹ Die Gemeinde teilt ihre Verfügung *innert 30 Tagen nach dem Sozialhilfegesuch* dem Gesuchsteller oder dem Bevollmächtigten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit und informiert das Departement. *Die Verfügung muss begründet sein..*

² *Die Dienststelle für Sozialhilfe erlässt die Verfügungen über die Übernahme der Kosten für dringende Pflege und Transporte. Sie bestimmt, welches Organ für die Zahlung verantwortlich ist.*

Art. 14 Abs. 1 und 3 *Beschwerde*

¹ *Die Verfügungen der Gemeinden und der Dienststelle für Sozialhilfe können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat mit Beschwerde angefochten werden.*

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³ *Die Dienststelle für Sozialwesen ist mit der Instruktion der Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeinde beauftragt. Sie macht schriftlich oder im Rahmen einer Schlichtungssitzung Anträge für eine Einigung.*

Art. 15 Amtsgeheimnis

¹ Personen, die Kenntnis von den Akten eines Hilfesuchenden haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis. Übertretungen werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

Art. 15bis Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹ Die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die verschiedenen öffentlichen Dienststellen, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um Sozialhilfeempfänger kümmern, können sich gegenseitig Auskünfte und Unterlagen mitteilen, wenn diese Mitteilung für die Ausübung ihrer Aufgabe nötig ist und ihr kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

² Die verschiedenen Sozialhilfeorgane, die Arbeitgeber und die privaten Organe, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um einen Sozialhilfeempfänger kümmern, geben der Sozialhilfebehörde auf schriftliches und begründetes Verlangen die Auskünfte im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgabe, wenn diese nötig sind, um:

- a) dem Sozialhilfeempfänger zu helfen, sich sozial und wirtschaftlich wieder einzugliedern;
- b) die Leistungen festzulegen oder zu ändern oder die Rückgabe oder die Rückzahlung zu verlangen;
- c) ungeschuldete Zahlungen zu verhindern;
- d) eine finanzielle Forderung als Organ, auf das die Rechte eines Sozialhilfeempfängers übergehen, geltend zu machen.

³ Sozialhilfemissbrauch wird einem Sozialversicherungsmisbrauch gleichgestellt. In diesem Sinn sind die Artikel 11 und 12 des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit anwendbar. Die Sozialhilfebehörden arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen und können die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen erhalten.

5. Kapitel: Verteilung der Lasten

Art. 16 Abs. 1 und 2 Lasten, die der Verteilung unterliegen

¹ Gegenstand der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden sind:

- a) die materiellen Leistungen und die Vorschüsse, sofern sie von der Gemeinde nicht ungeschuldet und in Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht ausgerichtet wurden;
- b) die der Behörde entstandenen ~~Kosten~~ Verfahrenskosten für die Geltendmachung der Unterstützungspflicht oder für die Rückerstattung von geleisteter Sozialhilfe. Das Departement legt die zugelassenen Beträge fest;
- c) die Kosten für Organisation von Massnahmen nach Artikel 11 dieses Gesetzes;

² Gewisse Kosten werden in der Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht zugelassen. Es handelt sich namentlich um:

- a) die Beerdigungskosten;
- b) Sozialhilfeausgaben, die vom Departement nicht anerkannt werden;
- c) die Verwaltungskosten der Sozialhilfebehörde.

Art. 17² Finanzielle Verteilung

¹ Die Gemeinden setzen jedes Semester den Gesamtbetrag ihrer Nettoausgaben fest und teilen ihn dem Departement mit.

² Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

Art. 18³

...

Art. 19 Abs. 1 Pflichten der Gemeinden

¹ Während den ersten zwei Jahren des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in einer Gemeinde werden die Kosten der geleisteten Sozialhilfe ~~durch die vorherige~~ dem Konto der vorherigen Wohngemeinde unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ~~zurückvergütet~~ belastet.

Kapitel 5bis: Sanktionen bei den Sozialhilfeleistungen

Art. 19bis Kürzung (neu)

¹ Als Sanktion können die finanziellen Hilfeleistungen gekürzt werden, wenn der Sozialhilfebezüger nicht vollkommen an der Wiedererlangung seiner sozialen und finanziellen Autonomie mitwirkt. Das ist namentlich der Fall, wenn der Sozialhilfeempfänger:

- a) die nötigen Informationen zur genauen Berechnung seines Anspruchs auf Sozialhilfe absichtlich nicht zugestellt hat;
- b) finanzielle Mittel, die er erhalten hat, während er Sozialhilfe bezog, verheimlicht hat;
- c) eine Eingliederungsmassnahme, die man vernünftigerweise von ihm verlangen konnte, abgelehnt hat oder nicht mit den Organen, die mit seiner Eingliederung beauftragt waren, zusammengearbeitet hat.

² Die Kürzung ist auch gerechtfertigt, wenn der Sozialhilfebezüger sich weigert, eine soziale Leistung oder die Leistung einer Sozialversicherung, die er rückwirkend für die Zeit, während der er finanzielle Hilfe erhielt, zurückzuzahlen.

³ Die finanziellen Mittel, auf die die Person verzichtet oder die er aufgibt, können im Budget teilweise oder ganz als Einkommen gezählt werden.

⁴ Der Staatsrat legt im Reglement die anwendbaren Kürzungssätze und die Dauer der Sanktion, die von den SKOS-Richtlinien abweichen, genau fest. In allen Fällen muss der Sozialhilfebezüger über einen Betrag verfügen, der der finanziellen Nothilfe für Ausländer ohne ordentliche Aufenthaltsbewilligung entspricht.

Art 19ter Verweigerung, Aussetzung und Aufhebung der Sozialhilfe

¹ Verweigert die hilfeschende Person nach einer schriftlichen Mahnung, in der sie auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam gemacht wird, die nötigen Unterlagen zum Beweis der Hilfsbedürftigkeit zuzustellen, kann die Gemeinde beschliessen, die materielle Hilfe zeitweise oder endgültig zu verweigern.

² Massnahmen in Form der Aussetzung oder der Aufhebung der Hilfe werden als letztes Mittel gebraucht, wenn mit anderen Sanktionen das Verhalten des Hilfeempfängers nicht geändert werden konnte. Die Gemeinde muss den Hilfeempfänger vorher auf die Folgen seiner Haltung aufmerksam gemacht haben.

³ Ausserdem können die Sozialhilfeleistungen ausnahmsweise ausgesetzt, verweigert oder aufgehoben werden, wenn der Hilfeempfänger rechtsmissbräuchlich handelt.

Art 19quater Sanktionsverfügung (neu)

¹ Die Sozialhilfebehörde, die die Sanktion verfügt, erlässt eine hinreichend begründete Verfügung mit Angabe der Rechtsmittel und der Beschwerdefristen. In der Verfügung wird die Art der Sanktion und die Dauer genau bezeichnet. Die Sozialhilfebehörde muss den Hilfeempfänger auf dessen Verlangen vorher angehört haben.

² Die Sanktion muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten.

³ Hängt die Dauer der Sanktion von der Haltung des Hilfeempfängers ab, so muss die Verfügung klare Anforderungen und Anweisungen enthalten, mit deren Befolgung der Sanktion ein Ende gesetzt werden kann.

⁴ Eine Beschwerde beim Staatsrat gegen die Sanktionsverfügung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Departement kann aber für die Dauer des Verfahrens eine Verfügung über provisorische Notmassnahmen erlassen.

Art. 19quinquies Strafrechtliche Sanktionen (neu)

Wer wissentlich aufgrund von mündlichen oder schriftlichen falschen oder unvollständigen Angaben oder auf irgendeine andere Weise unberechtigterweise für sich selbst oder für einen anderen finanzielle Hilfeleistungen erschleicht,

wer als Empfänger von finanzieller Hilfe es wissentlich unterlässt, die Behörde auf eine Änderung der Situation aufmerksam zu machen, die eine Änderung der Hilfe bewirken kann,

wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, es sei denn, es müsse aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine schwerere Strafe verhängt werden.

6. Kapitel: A. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 20 Abs. 1 Unterhalts- und Unterstützungspflicht

¹ Der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton obliegt die Geltendmachung der familienrechtlichen ~~Unterstützungspflicht gemäss den Bestimmungen~~ Unterhaltspflicht gemäss den Artikeln 276 und 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ~~wenn~~ und der Unterstützungspflicht gemäss Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; die ~~öffentlichen Rechte des~~ Hilfeempfängers gehen aufgrund der Artikel 289 Abs. 2 und 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf das öffentliche Gemeinwesen über. Die Bemessungsgrundlagen werden unter Anwendung gemäss Regelung in diesem Gesetz festgelegt.

² Wenn keine gütliche Regelung zustande kommt, wird die ordentliche Gerichtsbehörde angerufen.

B. Rückerstattung der Sozialhilfe

Art. 21 Abs. 1, 2 und 4 Rückerstattung Allgemeine Grundsätze

¹ Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, falls er zu neuem Vermögen gekommen ist, im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Das gilt auch, wenn der Hilfeempfänger, namentlich aufgrund einer Erbschaft oder eines Lottogewinns, zu bedeutendem Vermögen gekommen ist, oder wenn es aus anderen Gründen billigkeitshalber gerechtfertigt ist.

² Alle Mitglieder der Familieneinheit sind solidarisch haftbar für die Rückerstattung der Sozialhilfebeträge. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Sozialhilfegewährung minderjährig waren, müssen nur im Rahmen von Artikel 23 Abs. 1 dieses Gesetzes Rückerstattungen leisten, wenn sie eine Erbschaft antreten. .

²³ Der Rückerstattungsbetrag ist unverzinslich, es sei denn, die Hilfe sei infolge unbefugtes Verhalten des Sozialhilfeempfängers geleistet worden.

³ ~~Die Geltendmachung der Rückerstattung verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der letzten.~~

⁴ ~~Die Geltendmachung der Rückerstattung verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der letzten~~ Wurde das Dossier im Namen einer minderjährigen Person oder eines Jugendlichen eröffnet, so besteht für die Sozialhilfe. ~~Für eine Sozialhilfe an Minderjährige und Jugendliche besteht~~ keine Rückerstattungspflicht bis Ende der beruflichen Grundausbildung.

⁵ Für ~~während der Dauer einer Eingliederungsmassnahme geleistete Sozialhilfe während der Dauer des Eingliederungsvertrages~~ besteht keine Rückerstattungspflicht.

Art. 21bis Rückerstattung der Sozialhilfe, die als Vorschuss für eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurde (neu)

¹ Wurde eine Sozialhilfe als Vorschuss in Erwartung einer finanziellen Leistung gewährt, so wird die Rückerstattung in der Höhe des Betrags der Hilfe, der während der Wartezeit ausgerichtet wurde, geschuldet, sobald diese Leistung bezogen wird.

² Werden die Leistungen nach diesem Gesetz in Erwartung einer Rente oder von Taggeldern einer Sozialversicherung gewährt, so informiert die Sozialhilfebehörde die betreffende Versicherung; diese muss ihr dann die Rückstände bis zur Höhe der

Leistungen, die für die fragliche Zeit gewährt wurden, überweisen. Das Einverständnis des Hilfeempfängers ist nicht nötig. Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist anwendbar.

³ Handelt es sich um einen anderen Leistungserbringer, so braucht es eine schriftliche Abtretung des Hilfeempfängers, damit die ausstehende Leistung zuhanden der Sozialhilfebehörde überwiesen wird. Die Person, die um Sozialhilfe ersucht, muss in diesem Fall eine Abtretung zugunsten der Sozialhilfebehörde unterschreiben, bevor ein Vorschuss gewährt wird.

⁴ Wird der rückwirkende Betrag trotz allem dem Hilfeempfänger überwiesen, so muss dieser den Teil des Vorschusses für die fragliche Zeit unverzüglich der Sozialhilfebehörde rückerstatten. Tut er dies nicht, so reicht die Sozialhilfebehörde unverzüglich beim Zivilgericht eine Klage auf Rückerstattung ein; sie kann ausserdem eine Sanktionsverfügung erlassen.

Art. 21ter *Rückerstattung von unberechtigterweise überwiesenen Leistungen (neu)*

¹ Wurde die Leistung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verschulden des Hilfeempfängers überwiesen oder war dieser nicht gutgläubig, so kann jederzeit die Rückerstattung der Hilfe verlangt werden, sofern die betreffende Person das von der Bundesverfassung garantierte absolute Existenzminimum behält. Die Rückerstattungsbeträge tragen Zinsen. Die Gemeinde reicht bei den Zivilgerichten eine Klage ein.

² Hat die Sozialhilfebehörde in der Folge eines eigenen Irrtums einen Betrag überwiesen und war der Hilfeempfänger gutgläubig, so erfolgt die Rückerstattung gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Rückerstattung der Sozialhilfe.

³ Werden anfangs Monat besondere Sozialhilfebeträge für ein Ereignis überwiesen, das nicht eingetreten ist, so kann die Sozialhilfebehörde das in den Budgets der folgenden Monate verrechnen, dabei muss sie das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Auf Verlangen des Sozialhilfebezügers stellt die Gemeinde ihm eine formelle Verfügung zu, die mit Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 22 ~~Gesetzliches Grundpfandrecht~~ aufgehoben

~~¹ Der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde wird als Garantie für die Rückerstattung von geleisteten Sozialhilfen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf Immobilien der hilfeschendenden Personen gewährt.~~

~~² In Abweichung von Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bedarf dieses Grundpfandrecht einer Eintragung ins Grundbuch.~~

~~³ Mit diesem Grundpfand können Immobilien belastet werden, die im Grundbuch auf den Namen des Hilfeschendenden oder seines nicht von ihm getrennten Ehegatten eingetragen sind.~~

~~⁴ Die Eintragung erfolgt einzig auf Ersuchen der Gemeinde, die auch die Streichung veranlassen kann.~~

Art. 22bis Abs. 1, 2, 4 und 5 *Freiwillige Hypothek*

¹ Wird einem Grundstückseigentümer Sozialhilfe gewährt, so kann die Gemeinde die Hilfe davon abhängig machen, dass beim Grundbuchamt zu ihren Gunsten eine Hypothek im Sinne von Artikel 824 des Zivilgesetzbuches eingetragen wird. Die Gemeinde prüft, ob diese Massnahme angemessen ist.

² Gemäss Artikel 807 des Zivilgesetzbuches verjährt die Unterstützungsforderung nicht, wenn sie durch eine Hypothek gesichert ist.

³ Diese Hypothek nimmt den ersten freien Rang nach den bereits bestehenden Eintragungen ein mit dem Recht, in die frei werdende Pfandstelle nachzurücken.

⁶⁴ Befindet sich das Grundstück im Ausland, so prüft die Gemeinde, ob es angemessen ist, dass eine Hypothek errichtet wird.

⁶⁵ Die Forderung auf Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen wird bei Veräusserung des Grundstückes oder, falls der Hilfeempfänger zu neuen Vermögen kommt, fällig.

Art. 23 Abs. 1 und 3 *Erben*

¹ Die Erben ~~verpflichtet~~ haften solidarisch für die zurückzuzahlenden Sozialhilfebeträge, die der Erblasser erhalten hat, und zwar bis zur Höhe der Erbschaft..

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt zwei Jahre nach dem Tod des Sozialhilfeempfängers.

³ Indessen kann auf Güter, auf die der überlebende Ehegatte die Nutzniessung hat, auch wenn dieser immer noch Sozialhilfe beansprucht, die Rückerstattung von den übrigen Erben erst nach seinem Tod verlangt werden.

Art. 24 Abs. 1 und 4 *Rückerstattungsklage*

¹ Die Rückerstattungsklage ist von der Gemeinde beziehungsweise vom Kanton bis zum Betrag der geleisteten Hilfe einzureichen, wenn keine Einigung erzielt wurde.

² Die Zivilgerichte sind für die Rückerstattungsklage zuständig.

³ Das vereinfachte Verfahren ist anwendbar gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

⁴ Die Rückerstattungsklage verjährt nach 10 Jahren, ab demjenigen Zeitpunkt, in dem die letzte Leistung ausgerichtet wurde.

7. Kapitel: Andere Fürsorgemassnahmen

A. Leistungen an Vereine und Institutionen

Art. 24bis *Definition (neu)*

Im Sinne dieses Gesetzes werden als spezialisierte Institutionen anerkannt :

- a) die Einheiten, die mit einer besonderen Aufgabe im Bereich der sozialen Begleitmassnahmen, der Erziehung oder der Verschuldung beauftragt sind;

- b) soziale Unternehmungen, die Sozialhilfeempfänger anstellen ;
- c) Organisationen, die mit der Eingliederung und der Betreuung von Sozialhilfeempfängern bei privaten und öffentlichen Arbeitsgebern beauftragt sind;
- d) Institutionen, die mit der Unterbringung und Unterstützung von Menschen in grosser Not beauftragt sind.

Art. 25 Voraussetzungen

Um auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Investitions- oder Betriebsbeitrag zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) durch den Staatsrat als gemeinnützig anerkannt sein;
- b) mit dem Staat durch einen gültigen Vertrag gebunden sein;
- c) nicht über genügend Mittel verfügen;
- d) einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- e) sämtliche Rechte auf Bundessubventionen ausüben;
- f) von den aufgenommenen Personen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag einziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt;
- g) vom Departement verlangte statistische Informationen vorlegen.

Art. 26 Anerkennung als gemeinnützig

Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss eine spezialisierte Institution:

- a) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und die Bedürfnisse des Kantons in seinem spezifischen Bereich rechtfertigen;
- b) die Anforderungen des Departements betreffend die funktionelle und geographische Verteilung der Aktivitäten beachten.

Art. 27 Investitionsbeiträge

¹ Der Staat gewährt Beiträge für den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, den Umbau und die Ausstattung von anerkannten Einrichtungen im Sinne von Artikel 25 und 26.

~~² Diese Beiträge können nicht an Einrichtungen gewährt werden, die folgenden Gesetzgebungen unterstehen:~~

- ~~– Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen;~~
- ~~– Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen;~~
- ~~– Gesetz über den Schutz von Minderjährigen;~~
- ~~– Dekret über die Hilfs- und Sonderschulen.~~

³ Das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar.

Art. 28 Ansatz

Der Subventionsansatz variiert von 10 bis 40 Prozent je nach den finanziellen Möglichkeiten der spezialisierten Institution und der Art der Investition.

Art. 29 Rückzahlung

Der Bezug eines Beitrages verpflichtet, das angestrebte Ziel während 30 Jahren zu verfolgen. Ein Einstellen der Tätigkeit oder eine Zweckentfremdung vor Ablauf dieser Zeitspanne ziehen eine Rückzahlung des Beitrages nach sich, dessen Höhe nach der abgelaufenen Zeit berechnet wird. Die Rückzahlungsverpflichtung ist Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses.

Art. 30 Ausserkantonale Einrichtungen

Ausserhalb des Kantons können nur Beiträge geleistet werden, wenn als Gegenleistung Plätze gesichert werden, die den dauernden Bedürfnissen des Kantons entsprechen.

Art. 31 Betriebsbeiträge

¹ Der Staat beteiligt sich an den Betriebskosten der Anstalten und Institutionen, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht.

~~² Diese Beiträge können nicht an Einrichtungen gewährt werden, die folgenden Gesetzgebungen unterstehen:~~

- ~~– Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen;~~
- ~~– Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen;~~
- ~~– Gesetz über den Schutz der Minderjährigen;~~
- ~~– Dekret über die Hilfs- und Sonderschulen.~~

Art. 32 Abs. 3 Ansatz

¹ Der Beitrag übersteigt in der Regel nicht 80 Prozent des anerkannten Defizits. Bei Berechnung des Defizits werden die eigenen Einnahmen: Vermögenserträge, Erträge aus Sammlungen und andere gleichartige Eingänge nicht berücksichtigt.

² Zur Subventionierung sind Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Grundstücken nicht zugelassen.

³ Der Beitrag kann mittels Leistungsauftrag erteilt werden.

Art. 33 Platzierung ausserhalb des Kantons

Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für Personen gewährt, deren Platzierung vorgängig

durch das Departement bewilligt wurde. Dieser Beitrag kann das gesamte Platzierungsdefizit abdecken.

B. Weitere Leistungen

Art. 34 Leistungen an Vereine und Institutionen

¹ Das Departement ermutigt die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Vereine und Institutionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die gegenseitige Hilfe, die soziale Integration und die persönliche Autonomie zu fördern. Es kann diese finanziell unterstützen.

² Beiträge können ebenfalls an Vereine und Institutionen mit sozialem Charakter gewährt werden, insofern ihre Tätigkeiten dem in Artikel 1, Absatz 4, aufgeführten Ziel entsprechen.

³ Die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung dieser Beiträge werden durch den Staatsrat festgelegt.

C. Kostenaufteilung

Art. 35⁵ Abs. 1 Kostenaufteilung

¹ Die Gesamtausgaben für die ~~anerkannten Betriebskosten und~~ *Subventionen für den Betrieb der spezialisierten Institutionen und die an Institutionen und Vereine gewährten Hilfen* werden

² ~~Der Beitrag der Gemeinden wird~~ gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung ~~festgelegt~~.

D. Subventionen für die sozialmedizinischen Zentren

Art. 35bis Kostenaufteilung

Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren beträgt 62,5 % des anerkannten Ausgabenüberschusses, der Rest wird von den Gemeinden übernommen.

II.

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**